Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

100. Stück, 07.04.1926

Gesetpblatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben ben 7. April 1926.) 100. Stud.

Inhalt:

Nr. 148. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. März 1926, bestreffend Anderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 18. Januar 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1894, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

Mr. 148.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Anderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 18. Januar 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1864, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

Oldenburg, den 30. Märg 1926.

Das Staatsministerium verfündet mit Zustimmung bes Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artifel 1.

Das Gesch für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, vom 18. Januar 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1894, wird dahin geändert, daß Artikel 3 des Gesetzes folgende Fassung erhält:



"Die Schulpflicht der Zöglinge dauert acht Jahre. Sie kann mit Genehmigung des Evangelischen Oberschulkollegiums abgekürzt werden. Diese Genehmigung soll Zöglingen, die erst nach der Vollendung des 9. Lebenssiahres in die Anstalt eingetreten sind, erteilt werden, sosald sie das Schulziel erreicht haben, jedoch nicht vor dem Ablauf des Schulzielerreicht haben, jedoch nicht vor dem Ablauf des Schulzielerreicht die Genehmigung in der Wegel nur aus den Gründen erfolgen, aus denen Kinder nach Artikel 1 § 1 von der Überweisung an die Anstalt befreit werden können.

Für Zöglinge, die bei dem Ablauf der Schulpflichtzeit das Schulziel nicht erreicht haben, kann das Oberschulskollegium die Schulpflichtszeit verlängern, bis sie das Schulziel erreicht haben, höchstens jedoch bis zum Schlusse Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden."

Artifel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des Schuljahres 1926/27 in Kraft.

Olbenburg, ben 30. März 1926.

Staatsminifterium.

(Siegel)

v. Findh. Dr. Driver.

heering.